

Ermittlungsverfahren ist auch das Untersuchungsorgan über den Verstoß des Verhafteten und die erfolgte Disziplinarmaßnahme zu informieren.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind innerhalb einer Woche, gerechnet von dem Tag an, an dem der Verstoß bekannt wird, auszusprechen und unverzüglich nach der Bekanntgabe zu vollziehen. Sie sind nachweispflichtig.

Ist eine umfangreiche Untersuchung notwendig, rechnet die Zeit vom Tage des Abschlusses der Untersuchung. Der Verhaftete ist über sein Beschwerderecht zu belehren.

(8) Liegen mehrere Verstöße von einem Verhafteten gleichzeitig zur Entscheidung vor, ist nur eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen.

(9) Der Vollzug von Disziplinarmaßnahmen endet spätestens mit Beendigung der Untersuchungshaft. Der Leiter der Untersuchungsanstalt hat eine Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn nach der Anwendung Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung oder Veränderung erfordern.

(10) Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit des Verhafteten ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes ist der Verhaftete körperlich zu durchsuchen und über die mit Arrest verbundenen Bedingungen zu belehren.

(11) Während des Arrestes sind die Verhafteten unter ärztlicher Kontrolle zu halten. Die Durchführung des Arrestes ist bei Eintritt der Arrestunfähigkeit des Verhafteten zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen, vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr erfolgen.

(12) Die Normausstattung der Arresträume erfolgt entsprechend den dafür geltenden Weisungen. Für die Nachtruhe erhalten Arrestanten eine Holzliege mit Aufleger und drei Decken.

(13) Beim Vollzug des Arrestes ist zu gewährleisten, daß  
- die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens und die